

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 21. Dezember 1979

179. Stück

**518.** Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C

**519.** Verordnung: Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen D und P 3 und Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

**520.** Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

### **518. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Dezember 1979 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 und der Anlage 1 Z. 3.2 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, wird verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C mit Ausnahme der folgenden Verwendungen:

1. Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion;
2. Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst;
3. Finanzdienst, Steueraufsichtsdienst und Zolldienst;
4. Dienst bei Gericht und bei staatsanwaltschaftlichen Behörden, Dienst der Bewährungshelfer und Fürsorgedienst;
5. Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt;
6. Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit für die betreffende Verwendung eine Grundausbildung im Rahmen der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist;

7. Dienst der Registerführer im Patentamt;
  8. technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen und in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst;
  9. Dienst in einer Unteroffiziersfunktion nach § 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150.
- (2) An die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C tritt

1. im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst die Berechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;
2. für Lehrhebammen die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme und eine vierjährige einschlägige Praxis;
3. im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei die Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder die Erlernung eines graphischen Lehrberufes oder des Lehrberufes eines Buchbinders oder Buchhändlers.

#### **Ausbildung**

§ 2. (1) An der Verwaltungsakademie sind für die nachstehend angeführten Gegenstände Ausbildungslehrgänge einzurichten:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechts und der Behördenorganisation
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten
3. Verfahrensrecht  
Teil 1: Kanzleiordnung und Grundzüge des EGVG und des AVG

für alle Verwendungen

Teil 2: Grundzüge des VStG und des VVG	für die Verwaltungsdienste und den bergbehördlichen Dienst
4. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für die Verwaltungsdienste, den statistischen Dienst und den Wirtschaftsdienst
5. Unfallverhütung	für die technischen Dienste und den bergbehördlichen Dienst

(2) Bedienstete der im Abs. 1 Z. 4 angeführten Verwendungen haben am Ende des Lehrganges im Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ eine einstündige Klausurarbeit zu verfassen. Die Themenstellung und die Bewertung dieser Arbeit obliegen dem Vortragenden dieses Gegenstandes.

(3) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

§ 3. (1) In jenen Gegenständen, die im § 2 Abs. 1 nicht angeführt sind, erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und in der Regel durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Sind in einem solchen Gegenstand genügend Kandidaten vorhanden, kann der fachlich zuständige Bundesminister ergänzend eine gemeinsame lehrgangsmäßige Ausbildung durchführen.

#### Dienstprüfung

§ 4. (1) Die Absolventen des Lehrganges sind vom Direktor der Verwaltungsakademie zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Zur Dienstprüfung sind ferner Bedienstete zuzulassen, die zwar den Lehrgang nicht absolviert haben, die aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 BDG 1979 erfüllen.

§ 5. (1) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Im statistischen Dienst ist auch eine praktische Prüfung abzulegen: sie besteht aus einer Erprobung im Maschinrechnen (Berechnung statistischer Verhältnis- und Meßzahlen) und aus einer statistischen Arbeit.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden, für den statistischen Dienst nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 6. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die Dienstbehörde hat außerdem einen weiteren, in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Gegenstand für die mündliche Prüfung zu bestimmen. Bei der Auswahl des Gegenstandes ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch — soweit dort nichts anderes bestimmt wird — die Grundzüge der mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen.

(4) In den Verwaltungsdiensten, im statistischen Dienst und im Wirtschaftsdienst ist zusätzlich der Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ (§ 2 Abs. 1 Z. 4) zu prüfen, wenn der Bedienstete keine positiv bewertete Klausurarbeit im Sinne des § 2 Abs. 2 vorweisen kann.

§ 7. Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Bei Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 35 BDG 1979 sind Ausmaß und Umfang der Anrechnung im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

#### Prüfungskommission

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A bis C oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen bestellt werden.

#### Prüfungssenat

§ 9. (1) Der Prüfungssenat darf — sofern sich nicht aus der Anwendung des § 6 Abs. 4 zwingend anderes ergibt — neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen.

(2) Für Prüfungen von Kandidaten der technischen Dienste ist ein Absolvent einer technischen

Universität oder Fakultät als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

#### Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 10. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende Ausbildungen und Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 BDG 1979 auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den Försterdienst; Absolvierung einer Forstfachschule;
2. Ausbildung und Prüfung von Aufsichtsorganen zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfaßten Waren;
3. erfolgreich abgeschlossene EDV-Kurse, soweit in ihnen Kenntnisse in dem für den Gegenstand „Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ erforderlichen Umfang vermittelt wurden.

#### Ersatz der Grundausbildung

§ 11. Die Grundausbildung wird durch den erfolgreichen Abschluß einer der folgenden Grundausbildungen ersetzt:

1. Grundausbildung für dienstführende Wachbeamte,
2. Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2.

#### Verwendungserfordernis

§ 12. (1) An die Stelle des in der Anlage 1 Z. 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführten Erfordernisses einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, treten

1. für Bereiter der Spanischen Reitschule eine sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule;
2. im bergbehördlichen Dienst eine vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher (§§ 150 bis 158 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259) gemeinsam mit der Absolvierung einer Berg- und Hüttenschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule;
3. für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst
  - a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
  - b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst;

4. für Kapitäne im Wasserbaudienst die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauverwaltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung gemeinsam mit der Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung;
5. im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Fachdienst und für Lehrhebammen die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 oder 2 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Erfordernisse;
6. im Dienst der Schifffahrtspolizei die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 153 Kilowatt und eine vierjährige einschlägige Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

(2) Das in der Anlage 1 Z. 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführte Erfordernis wird im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch eine vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat oder im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 ersetzt.

(3) In den technischen Diensten und im Wirtschaftsdienst wird der in der Anlage 1 Z. 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

#### Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 BDG 1979 treten mit Ablauf des 31. März 1980 außer Kraft:

1. der Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Zl. 79 730-VII/15, betreffend die Dienstprüfung für Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister, Normaliensammlung für den allgemeinen Verwaltungsdienst Z. 2682;
2. der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Prüfung für den bergbehördlichen Inspektionsdienst, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jahrgang 1952, Nr. 4, Seite 8;

- |   |  |
|---|--|
| <p>3. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, BGBl. Nr. 164/1971, soweit sie nicht Bedienstete der im § 1 Abs. 1 Z. 9 angeführten Verwendungen betrifft;</p> <p>4. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für Wirtschaftsführer, BGBl. Nr. 117/1972;</p> <p>5. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Prüfung für Bereiter der Spanischen Reitschule, BGBl. Nr. 156/1972;</p> <p>6. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten, BGBl. Nr. 94/1973;</p> <p>7. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den technischen Fachdienst, BGBl. Nr. 221/1973, soweit sie nicht Bedienstete der im § 1 Abs. 1 Z. 9 angeführten Verwendungen betrifft;</p> | <p>8. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den Gartenbaudienst, BGBl. Nr. 339/1973;</p> <p>9. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den statistischen Fachdienst betrifft;</p> <p>10. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung, BGBl. Nr. 308/1975, soweit sie nicht Bedienstete der im § 1 Abs. 1 Z. 9 angeführten Verwendungen betrifft.</p> |
|---|--|
- |           |             |            |
|-----------|-------------|------------|
| Broda     | Pahr        | Sekanina   |
| Salcher   | Staribacher | Lanc       |
| Rösch     | Haiden      | Weißenberg |
| Lausecker |             | Firnberg   |

Anlage

**Gegenstände gemäß § 6 Abs. 2**

- |   |   |
|---|---|
| <p>für die Verwaltungsdienste</p> <p>1 Ressortfach (Rechtsvorschriften des Verwendungsbereiches des Bediensteten und Grundzüge der übrigen Rechtsvorschriften des Verwaltungsbereiches, in dem der Bedienstete verwendet wird)</p> <p>2 Personalverwaltung (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)</p> <p>3 staatliches Rechnungswesen und die wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes</p> <p>4 Wirtschafts- und Sachverwaltung (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)</p> <p>für den bergbehördlichen Dienst</p> <p>5 Bergbau</p> <p>für den statistischen Dienst</p> <p>6 Statistik</p> <p>für die technischen Dienste</p> <p>7 automationsunterstützte Datenverarbeitung</p> <p>8 bakteriologisch-histologische Einrichtungen und Verfahren</p> <p>9 Bauwesen</p> <p>10 Beschußwesen</p> <p>11 Grundzüge des Buchdrucks, der Reproduktionstechnik und der Buchbinderei</p> <p>12 Buchrestaurierung und Buchkunde</p> | <p>13 chemische und chemisch-technische Einrichtungen und Verfahren</p> <p>14 Eich- und Prüfwesen</p> <p>15 Eisenbahnwesen</p> <p>16 elektrische Energietechnik</p> <p>17 elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik</p> <p>18 elektronenmikroskopische Einrichtungen und Verfahren</p> <p>19 Energiewirtschaft</p> <p>20 Feinmechanik und Apparatebau</p> <p>21 Feldzeugdienst</p> <p>22 Fernmeldebetriebsdienst (im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung)</p> <p>23 Flugdienst</p> <p>24 Flugsicherungstechnik</p> <p>25 Grundlagen des forstlichen Versuchswesens</p> <p>26 Gebäudeverwaltung</p> <p>27 spezielle Präparationstechnik für Laboratorien der Geologischen Bundesanstalt, an naturwissenschaftlichen Instituten und an Museen</p> <p>28 Heizungs- und Lüftungstechnik</p> <p>29 allgemeiner Hochbau</p> <p>30 Hochbau, technisches Zeichnen</p> <p>31 Huf- und Klauenkunde und Poliklinik</p> |
|---|---|

- |   |   |
|---|---|
| <p>32 Hydrographie</p> <p>33 Kraftfahrwesen</p> <p>34 Lebensmittelwesen</p> <p>35 Luftwaffenwesen</p> <p>36 Maschinenbau</p> <p>37 medizinisch-technische Einrichtungen und Verfahren</p> <p>38 Meliorationswesen</p> <p>39 Grundzüge der Meteorologie, ihre Beobachtungs- und Bearbeitungsmethoden</p> <p>40 Münzwesen</p> <p>41 technische Angelegenheiten der Museal- und Denkmalpflege</p> <p>42 Grundzüge der Physik und Chemie</p> <p>43 Pioniermaschinendienst</p> <p>44 Punzierungswesen</p> <p>45 Schifffahrtswesen</p> <p>46 Seilbahnbau</p> <p>47 Strahlenschutz</p> <p>48 Straßenbau</p> <p>49 Textilchemie</p> <p>50 Textiltechnik</p> <p>51 Umweltschutz (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)</p> <p>52 allgemeine Vermessungskunde</p> <p>53 technisches Versuchswesen</p> <p>54 veterinärmedizinisch-technische Einrichtungen und Verfahren</p> <p>55 Waffen- und Heeresmunitionswesen</p> <p>56 Wasserbau und Wasserwirtschaft</p> <p>57 Wasserbuchführung</p> <p>58 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</p> <p>59 Wehrbetriebstechnik</p> <p>60 Wehroptik und Vermessungswesen</p> <p>61 wehrtechnisches Güteprüfwesen</p> <p>62 Wetterkunde</p> <p>63 Wildbach- und Lawinenverbauung</p> <p>64 zeichnerische Darstellungen aus dem Verwendungsgebiet des Bediensteten, Foto- und Reproduktionswesen</p> <p>65 Zivilschutzwesen</p> <p>für Gerätekommandanten und Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle eines Wahlfaches der Nachweis der im § 12 Abs. 1 Z. 3 oder 4 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Erfordernisse;</p> <p>für den Wirtschaftsdienst</p> <p>66 Wirtschaftsdienst im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung</p> | <p>67 Wirtschaftsdienst im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die sonstigen Verwendungen</p> <p>68 Archivwesen</p> <p>69 Bäderaufsicht</p> <p>70 Feldkochdienst</p> <p>71 Flugsicherungsdienst (im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung)</p> <p>72 Forstwirtschaft</p> <p>73 Gartenbau</p> <p>74 Klassische Reitkunst und Pferdezuchtkunde in der Spanischen Reitschule</p> <p>75 Luftschutzwesen</p> <p>76 Militärseelsorgehilfsdienst</p> <p>77 Pferdezuchtkunde</p> <p>78 Sanitätsdienst (im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung)</p> <p>79 Volksbibliothekswesen</p> |
|---|---|

**519. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Dezember 1979 über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen D und P 3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen D und P 3 und die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung mit Ausnahme der nachstehenden Verwendungen:

1. Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion (ausgenommen Kanzleidienst);
2. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst;
3. Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung und Steuereintreibungsdienst;
4. Dienst in der Justizverwaltung;
5. Dienst im Österreichischen Postsparkassenamt;
6. Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit für die betreffende Verwendung eine Grundausbildung im Rahmen der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist.

### Ausbildung

§ 2. (1) An der Verwaltungsakademie sind für die nachstehend angeführten Gegenstände Ausbildungslehrgänge einzurichten:

<p>1. Grundzüge der Österreichischen Bundesverfassung und der Behördenorganisation</p> <p>2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten</p>	für alle Verwendungen
<p>3. Kanzleiordnung der Dienststelle, bei der der Bedienstete verwendet wird</p> <p>4. a) Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und des Gebührenrechtes</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Material- und Inventargebarung, Grundzüge der Buchungsvorschriften und des Bestellwesens</p>	für den Verwaltungs- und Kanzleidienst
<p>5. Unfallverhütung</p>	für die technischen Dienste und den Laboratoriumsdienst

(2) Die Dienstbehörde hat je nach Verwendung des Bediensteten festzulegen, ob sich die Grundausbildung auf den in Abs. 1 Z. 4 lit. a oder Abs. 1 Z. 4 lit. b angeführten Gegenstand zu erstrecken hat.

(3) Im Rahmen der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung sind Bedienstete zum Ausbildungslehrgang zuzulassen, die — bezogen auf den Zeitpunkt der Dienstprüfung — die einschlägige Tätigkeit bereits durch einen Zeitraum ausgeübt haben, der der Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Lehrberuf entspricht.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

§ 3. (1) In jenen Gegenständen, die im § 2 Abs. 1 nicht angeführt sind, erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und in der Regel durch praktische Verwendung (Schulung) am Arbeitsplatz.

(2) Sind in einem solchen Gegenstand genügend Kandidaten vorhanden, kann der fachlich zuständige Bundesminister eine gemeinsame lehrgangsmäßige Ausbildung durchführen.

### Dienstprüfung

§ 4. (1) Die Absolventen des Lehrganges sind vom Direktor der Verwaltungsakademie zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Zur Dienstprüfung sind ferner Bedienstete zuzulassen, die zwar den Lehrgang nicht absolviert haben, die aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 BDG 1979, bei der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung jedoch das Erfordernis des § 2 Abs. 3, erfüllen.

§ 5. (1) Die Dienstprüfung ist, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden, wenn neben der schriftlichen auch eine praktische Prüfung abzulegen ist, nicht länger als zwei Stunden dauern. Umfaßt die schriftliche Prüfung zeichnerische Darstellungen, so beträgt ihre Höchstdauer in allen Fällen vier Stunden.

(4) Im Verwaltungs- und Kanzleidienst ist die schriftliche Prüfung abweichend von den Abs. 2 und 3 in den folgenden Gegenständen abzulegen:

1. Maschinschreiben (von einer maschingschriebenen Vorlage mit 1 200 Vollanschlügen ist innerhalb von zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen, die nicht mehr als acht Fehler enthalten darf) und

2. nach Wahl der Dienstbehörde, die dabei auf die Verwendung des Bediensteten Rücksicht zu nehmen hat:

a) Kanzleiwesen (Ausfertigen von je einem Formblatt in Hand- und Maschinschrift und Abfassen einer einfachen Meldung, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind) oder

b) Stenographie (kurzschriftliche Aufnahme von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diktaten mit wechselndem Stoff in

der Dauer von je drei Minuten bei gleichbleibender Geschwindigkeit von je 100 Silben in der Minute sowie deren maschinschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind).

§ 6. (1) In der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, im Laboratoriumsdienst, im Dienst der Tierpfleger und im Dienst der Schwimmhallenwarte ist an Stelle der schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung in jenem Gegenstand abzulegen, der gemäß § 7 Abs. 2 für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Im Dienst der Schwimmhallenwarte hat die praktische Prüfung zu umfassen: Dauerschwimmen, Schwimmen in Oberkleidern, Tauchen, Sprung vom 3-m-Brett, Retten eines Menschen, Kenntnisse der Rettungs- und Befreiungsgriffe; Kenntnisse der Wiederbelebung nach der „Atemspende“ sowie über Erste-Hilfe-Leistung bei Wasserunfällen, besondere Rettungshilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen sowie Pflege der Hilfsgeräte.

(2) Neben der schriftlichen Prüfung ist eine praktische Prüfung abzulegen

1. im statistischen Dienst (Maschinschreiben nach Diktat von 400 Silben innerhalb von zehn Minuten und Maschinrechnen in allen Grundrechnungsarten);
2. im Dienst der Schiffahrtspolizei (Zillenfahren, Führung von Motorbooten, Kenntnis der Signaleinrichtungen, Auslegen und Anbringen von Schiffahrtszeichen, Überprüfen von Fähren, Ruderschiffen, Motorbooten, Sondierungen, Verheften von Schiffen, einfache Vermessungsarbeiten, Ausmessung und Überprüfung einfacher Wasserbauten).

§ 7. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die Dienstbehörde hat außerdem für alle Verwendungen — ausgenommen den Verwaltungs- und Kanzleidienst — einen weiteren, in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Gegenstand für die mündliche Prüfung zu bestimmen. Bei der Auswahl des Gegenstandes ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Im Dienst der Schiffahrtspolizei hat sich die mündliche Prüfung abweichend von den Abs. 1 und 2 auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Rechtskunde für den Dienst der Schiffahrtspolizei (Grundzüge der Rechtsvorschriften,

die mit den Gegenständen gemäß Z. 2 und 3 in sachlichem Zusammenhang stehen, sowie das Stoffgebiet der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gegenstände);

2. Schiffahrtspolizeiwesen — nautischer Teil;
3. Schiffahrtspolizeiwesen — hydrologisch-hydrographischer Teil.

§ 8. Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Bei Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 35 BDG 1979 sind Ausmaß und Umfang der Anrechnung im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

### Prüfungskommission

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine gemeinsame Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A bis C oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen bestellt werden.

### Prüfungssenat

§ 10. (1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen.

(2) Für Prüfungen von Kandidaten der technischen Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität oder Fakultät als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

### Berücksichtigung von Behinderungen

§ 11. Ist ein Bediensteter des Verwaltungs- oder Kanzleidienstes infolge eines körperlichen Gebrechens am Maschinschreiben behindert, so kann die Prüfung im Gegenstand „Maschinschreiben“ und das Erfordernis der Maschinschrift in den Gegenständen „Kanzleiwesen“ und „Stenographie“ durch die Abfassung einer schriftlichen Darstellung über die Aufgaben und Tätigkeiten des Kanzleidienstes ersetzt werden, wobei auf die Verwendung des Bediensteten besonders Rücksicht zu nehmen ist. Diese schriftliche Darstellung ist in einer Klausurarbeit zu erbringen, die nicht länger als zwei Stunden dauern darf.

**Anrechnung auf die Grundausbildung**

§ 12. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann eine durch schriftliche Bestätigung nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 35 Abs. 1 BDG 1979 auf die Grundausbildung anrechnen.

**Ersatz der Grundausbildung**

§ 13. Die Grundausbildung wird durch den erfolgreichen Abschluß einer der folgenden Ausbildungen oder Prüfungen ersetzt:

1. Grundausbildung für Wachebeamte,
2. Grundausbildung für die Verwendungsguppe H 3,
3. für Bedienstete, die als Stenotypisten verwendet werden, die staatliche Stenotypieprüfung.

**Schlußbestimmungen**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 BDG 1979 treten mit Ablauf des 31. März 1980 außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik betreffend die Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung, BGBl. Nr. 392/1970;
2. Verordnung des Bundesministers für Verkehr betreffend die Strommeisterprüfung, BGBl. Nr. 409/1971;

3. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art, BGBl. Nr. 418/1971;

4. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung, BGBl. Nr. 422/1971;

5. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Allgemeine Kanzleiprüfung, BGBl. Nr. 87/1972;

6. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den mittleren technischen Dienst, BGBl. Nr. 222/1973;

7. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den mittleren statistischen Dienst betrifft.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den für das Bundesministerium für Landesverteidigung geltenden Ausbildungsvorschriften abgelegte Prüfung für Militärhundeführer ersetzt für einschlägig verwendete Bedienstete den in der Anlage unter Z. 22 angeführten Gegenstand.

Broda	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc
Rösch	Haiden	Weißenberg
Lausecker		Firnberg

**Anlage****Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2**

für die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

- 1 ein einschlägiger Lehrberuf (oder, wenn für die betreffende Verwendung ein einschlägiger Lehrberuf nicht besteht, ein gleichwertiges Fachgebiet)

für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art

- 2 Archivwesen
- 3 Bibliothekswesen
- 4 Gärtnerei
- 5 Laboratoriumsdienst (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 6 Dienst an Museen, Sammlungen und Baudenkmalern
- 7 Dienst der Schulwarte
- 8 Dienst der Telefonisten
- 9 Tierpflege

für den statistischen Dienst

- 10 Statistik

für die technischen Dienste

- 11 Bauwesen
- 12 Elektrizitätswesen
- 13 Feinmechanik und Apparatebau
- 14 Kraftfahrwesen
- 15 technischer Dienst im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)
- 16 Maschinenwesen
- 17 Straßenwärterdienst
- 18 technischer Dienst an Unterrichtsanstalten
- 19 technischer Dienst an wissenschaftlichen Anstalten
- 20 technisches Zeichnen

für die sonstigen Verwendungen

- 21 Gestütswesen
- 22 Dienst der Militärhundeführer
- 23 Dienst der Schwimmhallenwarte
- 24 Wirtschaftsdienst



**520. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. Dezember 1979 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung für den Höheren Dienst in den Verwendungsbereichen Arbeitsmarktverwaltung, Versorgungs- und Behindertenwesen und Arbeitsinspektion anzuwenden.

**Grundausbildung**

§ 2. (1) Die Grundausbildung erfolgt durch eine Verbindung folgender Ausbildungsarten:

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Art und Umfang der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (Ausbildungsziele) werden für die verschiedenen Verwendungsbereiche katalogmäßig (Ausbildungsnachweis) festgelegt. Die Erreichung der einzelnen Ausbildungsziele ist in dem für jeden Bediensteten zu führenden Ausbildungsnachweis zu bestätigen.

§ 3. (1) Ausbildungslehrgänge werden für nachstehende Gegenstände eingerichtet:

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. a) Österreichische Verfassung und Behördenorganisation</li> <li>b) Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht) der Bundesbediensteten</li> <li>c) Grundzüge der Haushaltsvorschriften des Bundes</li> <li>2. Sozialrecht</li> <li>3. Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik</li> <li>4. Grundzüge der Soziologie, Psychologie und Arbeitsmedizin</li> <li>5. Gesprächs-, Argumentations- und Interviewtechnik sowie serviceorientiertes Verhalten</li> </ol>	für alle Verwendungen
<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung</li> </ol>	für den Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung sowie im Versorgungs- und Behindertenwesen
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Beratungs- und Vermittlungsdienst (Arbeitsmarktservice)</li> <li>8. Beschäftigungspolitik</li> <li>9. Leistungs- und Verfahrensrecht der Arbeitsmarktverwaltung</li> </ol>	für den Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung
<ol style="list-style-type: none"> <li>10. Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie Grundzüge der Opferfürsorge</li> <li>11. Invalideinstellung und Behindertenbetreuung</li> <li>12. Sozialberatung, Hilfeleistung an Verbrechensoffer und Verfahrensrecht</li> </ol>	für den Dienst im Versorgungs- und Behindertenwesen
<ol style="list-style-type: none"> <li>13. Aufgaben, Organisation und Verfahren der Arbeitsinspektion</li> <li>14. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren</li> <li>15. Verwendungsschutz</li> </ol>	für den Dienst in der Arbeitsinspektion

(2) Die Ausbildungslehrgänge sind zentral beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann die Durchführung eines Ausbildungslehrganges ganz oder teilweise einer Dienstbehörde des Ressorts übertragen werden.

(3) Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge hat in zwei oder mehreren Teilen zu erfolgen, wobei der letzte Teil in Form eines Wiederholungslehrganges zu führen ist.

(4) Die Bediensteten haben im Ausbildungslehrgang in den gemäß Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 für sie vorgesehenen Gegenständen eine jeweils einstündige Klausurarbeit zu verfassen. Die Themenstellung und die Bewertung dieser Arbeiten obliegen den Vortragenden dieser Gegenstände.

(5) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, ist die Zuweisung (Zulassung) zu widerrufen.

§ 4. Die praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) des Bediensteten im Rahmen der Grundausbildung erfolgt:

1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich und in den verwandten Tätigkeitsbereichen durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — insbesondere bei zu wenigen Kandidaten — einzeln; ferner
2. durch mindestens achtmonatige Praxis an seinem Arbeitsplatz, wobei der Bedienstete grundsätzlich durch den unmittelbar Vorgesetzten zu betreuen ist.

§ 5. Darüber hinaus ist dem Bediensteten die zur ergänzenden Eigenvorbereitung auf die Dienstprüfung erforderliche Hilfe zu gewähren.

### Dienstprüfung

§ 6. (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung ist die Absolvierung der Ausbildung nach § 2 mit Ausnahme des Wiederholungslehrganges. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist von der für die Zuweisung (Zulassung) zum Ausbildungslehrgang zuständigen Behörde ganz oder teilweise Nachsicht zu erteilen, soweit der Bedienstete bereits eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zuweisung zur Dienstprüfung hat durch die für die Durchführung des Wiederholungslehrganges zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

§ 8. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 3 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 bis 15 für die jeweilige Verwendung des Bediensteten vorgesehenen Gegenstände. Das Arbeitsgebiet des Bediensteten bildet den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung. Die im § 3 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 angeführten Gegenstände sind zusätzlich zu prüfen, wenn Bedienstete, für die diese Gegenstände in Betracht kommen, keine positiv bewertete Klausurarbeit im Sinne des § 3 Abs. 4 vorweisen können. Die Prüfung dieser Gegenstände obliegt in diesen Fällen jeweils einem der für die Prüfung der übrigen Gegenstände vorgesehenen Prüfer.

(2) Die mündliche Prüfung ist in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern im Rahmen der Grundausbildung abzuhalten, wobei jede Teilprüfung zumindest jene Gegenstände zu umfassen hat, die in § 3 Abs. 1 unter einer Ziffer zusammengefaßt sind.

(3) Eine allfällige Wiederholungsprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen. Der Senatsvorsitzende muß dem Verwendungsbereich des Prüfungskandidaten angehören.

(4) Die Durchführung der Prüfung obliegt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, jenem Mitglied der Prüfungskommission, welches diesen Gegenstand im Ausbildungslehrgang vorgetragen hat. Die im § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 9 und 10 angeführten Gegenstände sind von einem rechtskundigen Mitglied zu prüfen.

(5) Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Bei Anrechnung einer abgeschlossenen Grundausbildung gemäß § 35 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind Ausmaß und Umfang der Anrechnung im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

### Prüfungskommission

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden, wobei auch auf ihre Eignung als Vortragende beim Ausbildungslehrgang Bedacht zu nehmen ist.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen

nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern, BGBl. Nr. 92/1973;

2. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung, BGBl. Nr. 93/1973;

3. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst, BGBl. Nr. 446/1973.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Ausbildungen sind auf die Ausbildung gemäß § 2 entsprechend anzurechnen.

Weißenberg



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.